Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/1956

16.4.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/1956)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Régnié“

PDO-FR-A0912-AM03

Datum der Mitteilung: 9.1.2025

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 der Produktspezifikation wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Der Punkt 6 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

2. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 der Produktspezifikation wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Durch die Ergänzung dieser Bezugnahme wird die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Liste der Gemeinden, aus denen das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht, und deren Namen wurden ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert, um den erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die Rubrik „Weitere Bedingungen“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

3. Pflanzdichte

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden in der Rubrik „Sonderbestimmungen“ besondere Bestimmungen für terrassenförmig angelegte Parzellen hinzugefügt:

Um die Mechanisierung von Parzellen an sehr steilen Hängen zu erleichtern, befürworten die Winzer eine Terrassierung. Da die allgemeinen Regeln für die Bepflanzungsdichte für diese Art des Weinbaus nicht geeignet sind, werden in die Produktspezifikation besondere Bestimmungen aufgenommen, die vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO genehmigt wurden.

Die Rubrik „Spezifische önologische Verfahren“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

[1] ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. **Regeln für die Höhe der Laubwand**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe c der Produktspezifikation wird eine spezielle Regel für die Höhe der Laubwand von terrassenförmig angelegten Parzellen hinzugefügt, für die keine bestimmten Abstände zwischen den Rebzeilen definiert sind.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

5. **Verbot der Einbringung von fremder Erde**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Es wird ein neuer Buchstabe a eingefügt, um die Einbringung von fremder Erde auf die Parzellen mit der g. U. zu verbieten.

Es wird festgelegt, dass mit fremder Erde solche gemeint ist, die nicht aus dem abgegrenzten Parzellengebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Régnié“ stammt.

— Der bestehende Buchstabe a wird zu Buchstabe b.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

6. **Heißwasserbehandlung**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Der bestehende Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

— Buchstabe c wird wie folgt geändert: „Standardpflanzgut und Pflanzgut aus privaten Baumschulen müssen mit heißem Wasser behandelt werden.“

Diese Bestimmung entspricht der neuen Regelung, die vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO zur Bekämpfung der Entwicklung der Goldgelben Vergilbung festgelegt wurde. Ziel ist es, die Behandlungsmöglichkeiten auf die Heißwasserbehandlung zu beschränken, um alternative Behandlungen zu verbieten, deren Wirksamkeit nicht garantiert werden kann.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

7. **Ertrag und Höchstertrag**

In Kapitel I Abschnitt VIII Nummer 1 der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Die bestehenden Bestimmungen werden in Buchstabe a aufgeführt.

— Es wird ein Buchstabe b über die Regel zur Berechnung des zulässigen Ertrags für terrassenförmig angelegte Parzellen hinzugefügt. Der Höchstertrag für diese terrassenförmig angelegten Parzellen entspricht dem unter Buchstabe a festgelegten Ertrag der Ursprungsbezeichnung.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

8. **Übergangsmaßnahmen**

Der in Kapitel I Abschnitt XI Nummer 1 der Produktspezifikation aufgeführte Buchstabe a zur Übergangsmaßnahme in Bezug auf die Mindestpflanzdichte wird geändert.

Die Genehmigung vom 28. November 2004 für die teilweise Entfernung von Reben wird vom Jahr 2015 auf das Jahr 2031 verlängert. Für künftig entfernte Rebstöcke gilt ein spezifischer Abzugskoeffizient. Ziel ist es, die Umstrukturierung der Weinbaugebiete in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, das keine großflächige Wiederbepflanzung zulässt, zu beschleunigen sowie die Mechanisierung des Weinbaus zu erleichtern und dadurch den Einsatz von Glyphosat zu verringern.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

9. **Meldepflichten**

In Kapitel II Abschnitt I der Produktspezifikation werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

— Unter Nummer 2, 3, 5 und 6 werden die Bestimmungen über die Meldefristen geändert, um die Durchführung der Kontrollen zu erleichtern.

— Unter Nummer 2 wird präzisiert, dass die Auslieferung der Erzeugnisse erst erfolgen kann, nachdem die Folgemaßnahme der zugelassenen Kontrollstelle auf die Meldung bekannt ist.

— Unter Nummer 4 gilt das System der Quartalssammelmeldung für die Meldungen gemäß den Nummern 3 und 6 nunmehr unabhängig von den Mengen oder der Zahl der von dem Wirtschaftsbeteiligten durchgeführten Transaktionen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Sammelmeldungen bis spätestens 10 Tage nach dem Quartalsende an die Kontrollstelle zu übermitteln sind.

— Unter Nummer 5 wird präzisiert, dass die Auslieferung der für eine Verbringung außerhalb des Staatsgebiets bestimmten Chargen eines nicht abgefüllten Weines erst erfolgen darf, nachdem die Folgemaßnahme der zugelassenen Kontrollstelle auf die Meldung über die Verbringung außerhalb des Staatsgebiets bekannt ist.

— Unter Nummer 6 werden die Modalitäten der Erklärung der Verwendung der generischen Ursprungsbezeichnung präzisiert.

— Unter Nummer 9 werden Änderungen vorgenommen, um die im Rahmen der Umstrukturierung von Parzellen genehmigten Maßnahmen zu präzisieren.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

10. **Verweise auf die Kontrollstelle**

In Kapitel III Abschnitt II der Produktspezifikation wurde die genannte Kontrollstelle ersetzt.

Absatz 1 wurde geändert und Absatz 2 gestrichen, um den neuen redaktionellen Vorgaben gerecht zu werden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Régnié

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *KN-Code*

— 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um trockene stille Rotweine. Sie weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10,5 % vol auf. Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten. Zum Zeitpunkt der Abfüllung beträgt der Apfelsäuregehalt der Weine höchstens 0,4 g/l. Die fertigen Weine, die in den Handel gebracht werden dürfen, weisen die folgenden Analysewerte auf: Maximaler Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose und Fruktose): 3 g/l. Die übrigen analytischen Kriterien entsprechen den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Werten. In jungem Alter präsentieren sich die Weine mit einer schönen rotvioletten Farbe, die mit zunehmender Alterung in ein Granatrot übergeht. In der Nase entfalten sie häufig blumige Noten und Noten von Beerenfrüchten, die mit zunehmender Alterung würzige Nuancen annehmen. Am Gaumen zeigen die Weine einen ehrlichen Auftakt, Feinheit und viel Geschmeidigkeit. Sie sind sehr fruchtig.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: —

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 14,17

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

Spezifisches önologisches Verfahren

— Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

— Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.

— Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % vol zulässig.

— Die Weine werden mindestens bis zum 15. Januar des auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen Vorschriften auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei („Code rural et de la pêche maritime“) genügen.

1. Anbauverfahren

— Pflanzdichte

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken/ha auf.

Der Abstand zwischen den Zeilen beträgt höchstens 2,1 m und der Abstand zwischen den Stöcken einer Zeile muss mindestens 0,8 m betragen.

Sofern die Pflanzdichte von mindestens 6 000 Rebstöcken/ha gewahrt ist, darf der Abstand zwischen den Zeilen zum Zwecke der maschinellen Bearbeitung bis zu 3,00 m betragen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für terrassenförmig angelegte Parzellen. Unter einer terrassenförmig angelegten Parzelle ist eine Parzelle zu verstehen, die durch die gegebene Hangneigung eine besondere Gestaltung aufweist, die bereits vor der Anpflanzung der Reben angelegt wird und dazu führt, dass der übliche Zeilenabstand der Anpflanzung unterbrochen wird und eine mechanisierte Bearbeitung zwischen zwei aneinandergrenzenden Ebenen nicht möglich ist.

Bei terrassenförmig angelegten Parzellen beträgt der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Zeile mindestens 0,80 m.

2. Anbauverfahren

— Schnittregeln

— Der Schnitt muss am 15. Mai abgeschlossen sein.

— Die Weine stammen von kurz geschnittenen Reben (Gobelet-, Fächer- oder Cordon-de-Royat-Erziehung, einfach, doppelt oder V-förmig) mit höchstens 10 Augen je Stock.

— An jedem Stock verbleiben 3 bis 5 Zapfen, wobei jeder Zapfen höchstens 2 Augen trägt. Zur Verjüngung kann an jedem Stock auch ein an einem Wasserschoss aus dem altem Holz geschnittener Zapfen mit maximal 2 Augen verbleiben.

— Beim Erziehungsschnitt oder beim Wechsel der Schnittmethode werden die Reben mit maximal 12 Augen pro Stock beschnitten.

Die Bewässerung ist untersagt.

— Bestimmungen über die maschinelle Ernte

— Die Höhe des Ernteguts in den Behältern, die für den Transport von der Parzelle zur Weinkellerei verwendet werden, darf 0,50 m nicht überschreiten.

— Die Behälter müssen aus inertem, lebensmittelechtem Material gefertigt sein.

— Die Ausrüstung für die Ernte und den Transport des Ernteguts muss über ein geeignetes Wasserabfluss- oder Schutzsystem verfügen.

5.2. *Höchsterträge*

61 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der nachstehenden Gemeinden im Departement Rhône gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022: Régnié-Durette und Lantignié.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Gamay N

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das geografische Gebiet erstreckt sich entlang des östlichen Randes der Bergkette Monts du Beaujolais unterhalb des 842 m hohen Fût d'Avenas, 50 km nördlich von Lyon und 22 km von Villefranche-sur-Saône entfernt.

Die hügelige Landschaft ist von mit Weinreben bewachsenen Anhöhen und Bergrücken geprägt. Im Süden wird das Gebiet von der Ardière, einem Nebenfluss der Saône, begrenzt.

Es erstreckt sich somit über das Gebiet der Gemeinden Régnié-Durette und Lantignié im Departement Rhône.

Das geografische Gebiet fügt sich in die umfangreichen metamorphen Formationen des Erdaltertums am westlichen Rand des Zentralmassivs und insbesondere in das als Massif de Fleurie bekannte Granitmassiv ein. Aus diesem grobkörnigen Granit entstehen durch Alteration sehr durchlässige sandige Böden und Sandformationen.

Die für die Weinlese abgegrenzten Parzellen erstrecken sich in einer Höhenlage von 250 bis 450 m über die gesamten Hänge mit Granituntergrund und weisen folgende Merkmale auf:

— sandige und stark filtrierende flachgründige Böden aus Granitsand an den steilen Hängen im Zentrum und im Norden des Gebiets;

— Böden auf tiefgründigen Kolluvien und Sandböden sandig-schluffiger Art mit einem mehr oder weniger hohen Tongehalt an den weniger steilen Hängen im Süden des Gebiets;

— Schwemmlandböden, die auf alten Terrassen entstanden sind und eine lehmige Textur mit einer oft sehr steinigen Oberfläche aufweisen, mitunter mit einer kompakten Struktur.

Das Klima ist ozeanisch und unterliegt kontinentalen und südlichen Einflüssen. Die Niederschläge sind regelmäßig über das ganze Jahr verteilt (im Durchschnitt etwa 750 mm) und die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei knapp 11 °C. Die Bergkette der Monts du Beaujolais spielt eine wesentliche Rolle als Schutz vor Westwinden und schwächt so den ozeanischen Einfluss ab. Der von den Bergen ausgelöste Föhneffekt verringert die Luftfeuchtigkeit und sorgt für mehr Sonnenlicht und weniger Niederschläge.

Das weite Tal der Saône spielt ebenfalls eine maßgebliche Rolle für die Entwicklung der Rebe. Es ist lichtdurchflutet und leitet die südlichen Wettereinflüsse weiter, die vor allem durch heiße Sommer gekennzeichnet sind.

8.2. *Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

In seinem 1907 erschienenen Werk „Le vigneronnage en Beaujolais“ („Der Weinbau im Beaujolais“) bestätigte François Myard die Existenz einer gallo-römischen Villa, die einem gewissen Reginus gehörte, auf den der Name der Gemeinde zurückzuführen sei. Die damalige Organisationsform gibt Hinweise auf die ersten Anfänge „des Teilpachtsystems, mit dem die heutige Form des Weinbaus zusammenhängt“.

Die Abtei von Cluny scheint Weinbauflächen in der Nähe des Dorfes Régnié besessen zu haben. In der Charta von Cluny wird 992 erwähnt, dass ein Mann namens Umfred der Abtei „die Kapelle Sainte-Marie im Dorf Dueri (Durette) auf dem Gebiet von Mâcon sowie all seinen Besitz an Land, Reben, Wiesen und Mühlen in dieser Pfarrei“ gestiftet habe. Im Jahr 1602 wurde vermerkt, dass Durette über 15 „Feuerstätten“ verfüge und dieses Gebiet wohl „nur für Wein geeignet“ sei.

Die Weine von Régnié genießen seit langer Zeit hohes Ansehen. Ab 1769 gehören Régnié und Durette zu den 16 Gemeinden des Beaujolais, die ihre Weine nach Paris schicken dürfen.

Im Zusammenhang mit der Tuchindustrie in Rignyé (Régnié) im 17. Jahrhundert stellt Bonardet in seinem Buch „Histoire de Régnié“ („Geschichte von Régnié“) im Jahr 1945 fest: „Nach und nach verstummten die alten Maschinen (Webstühle), da der Boden des Beaujolais mit Reben bedeckt wurde.“ Tatsächlich war laut dem Polizei-, Justiz- und Finanzintendanten Lambert d'Antigny ein Viertel des Gebiets mit Reben bepflanzt.

In Régnié befindet sich das Weingut Grange Charton. Dieses prächtige Beispiel ländlicher Architektur aus dem 19. Jahrhundert mit Winzerunterkünften, Vorratskammern und Weinkellern ist Sitz des Hospizes „Hospices de Beaujeu“. Das Gebäude wurde im Jahr 1809 von den Millières-Schwestern dem Hospiz vermacht. Im Laufe der Zeit erweiterte sich das Anwesen durch weitere Schenkungen und Vermächtnisse von Weinbauflächen. Die Versteigerung der Hospizweine ist die älteste bekannte Wohltätigkeitsversteigerung.

Das frühere Aushängeschild der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Beaujolais“ mit der Angabe „Villages“ wurde per Dekret vom 20. Dezember 1988 als kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Régnié“ anerkannt.

Die Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Régnié“ zeichnen sich durch die Verbindung von für die Region typischen Traditionen und modernen Techniken aus. Für die Rotweinerzeugung hat sich die Rebsorte Gamay N durchgesetzt. Diese ist als wenig robuste, dafür aber fruchtbare und früh reifende Sorte bekannt, die auf Spätfrost und auf zu starke Sonneneinstrahlung empfindlich reagiert.

In ihrem Bestreben, einen Qualitätswein hervorzubringen, haben die Erzeuger gelernt, das Rebwachstum zu steuern, indem sie vor allem auf eine hohe Pflanzdichte und einen kurzen Rebschnitt setzen.

Um eine gute Reifung der Trauben zu gewährleisten, achtet der Erzeuger darauf, dass eine ausreichend große Blattoberfläche der Sonne zugewandt ist. So können die Reben mit festen Spalieren erzogen werden, was auch die maschinelle Bearbeitung erleichtert.

Gleichzeitig haben die Erzeuger ein spezielles, den Gepflogenheiten entsprechendes Weinherstellungsverfahren eingeführt, bei dem die traditionelle Gärung und die Halbkohlensäuremaischung nebeneinander bestehen.

Im Jahr 2010 erzeugten 222 Erzeuger 17 000 Hektoliter aus einer Rebfläche von 400 Hektar.

8.3. *Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*

Das geografische Gebiet der g. U. „Régnié“ erstreckt sich hauptsächlich über Flächen auf Granituntergründen oder auf Formationen, die durch Alteration daraus entstanden sind.

Die Böden sind im Allgemeinen sandig, sauer, eher filtrierend und somit nicht sehr fruchtbar. Unter diesen natürlichen Voraussetzungen kann sich die Rebsorte Gamay N voll entfalten, was die Erzeugung von fruchtigen und eleganten Weinen ermöglicht, die dank ihrer Konzentration und Ausgewogenheit lange haltbar sind.

Die unterschiedliche Beschaffenheit der Böden, die mehr oder weniger lehmhaltig und mitunter reich an großen Granit- oder Sandsteinfragmenten sind, verleiht den Weinen verschiedene Nuancen: Stammen die Trauben von Parzellen mit Böden, die sich auf tonhaltigen Untergründen entwickelt haben, so weisen sie mehr Struktur auf, stammen die Trauben hingegen von Parzellen mit Böden, die sich auf sandigen Untergründen entwickelt haben, so sind die Weine geschmeidiger und fruchtiger.

Das inmitten einer hügeligen Landschaft gelegene Weinbaugebiet profitiert von einem günstigen Klima, das durch den bewaldeten Hügel Fût d'Avenas vor ungünstigen Winden geschützt ist. Die Öffnung hin zur weiten Saône-Ebene sorgt für viel Sonnenlicht, was sich günstig auf die Fotosyntheseaktivität der Reben auswirkt. Dank ihrer Lage auf halber Hanghöhe können die Weinbauflächen den Frühjahrsfrösten und dem morgendlichen Nebel der Saône-Ebene meistens entgehen, von einer optimalen Sonneneinstrahlung profitieren und überschüssige Niederschläge schnell abfließen lassen.

Im Schutz der Monts du Beaujolais von einem Föhneffekt begünstigt, bietet das in Ost-West-Richtung verlaufende Ardière-Tal eine Lage, die eine optimale und gleichmäßige Reifung der Trauben unterstützt.

Die Erzeuger haben ihre Verfahren sowohl im Weinberg als auch in der Weinkellerei dahin gehend angepasst, dass aus diesen besonderen Bedingungen der bestmögliche Nutzen gezogen wird. Die Anpassung der Wuchskraft und der Erzeugung der Rebsorte Gamay N an die kargen Sandböden durch eine spezielle Erziehung und einen kurzen Rebschnitt sowie durch Weinbereitungsmethoden, bei denen das aromatische Potenzial bewahrt wird, ermöglicht die Herstellung von Weinen mit fruchtigem Ausdruck in jungem Alter und mit einer guten Lagerfähigkeit.

Seit 1967 bieten die Erzeuger in der Weinkellerei Caveau des Deux Clochers gemeinsam eine Reihe von sorgfältig ausgewählten Régnié-Weinen an. Sie organisieren zahlreiche Veranstaltungen, Aufführungen und Sportereignisse, um ihr Dorf und ihren Wein bekannt zu machen.

Als die neueste im Beaujolais anerkannte kommunale kontrollierte Ursprungsbezeichnung wird der Régnié auch als „Prince du Beaujolais“ („Prinz des Beaujolais“) bezeichnet.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Côte-d'Or:

Agencourt, Aloxe-Corton, Ancey, Arcenant, Argilly, Autricourt, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Cérilly, Chamboeuf, Chambolle-Musigny, Channay, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Châtillon-sur-Seine, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Collonges-lès-Bévy, Combertault, Comblanchien, Corcelles-les-Arts, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-Vauchignon, Corpeau, Couchey, Curley, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Ebaty, Echevronne, Epernay-sous-Gevrey, L'Etang-Vergy, Etrochey, Fixin, Flagey-Echézeaux, Flavignerot, Fleurey-sur-Ouche, Fussey, Gerland, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Grancey-sur-Ource, Griselles, Ladoix-Serrigny, Lantenay, Larrey, Levernois, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meloisey, Merceuil, Messanges, Meuilley, Meursanges, Meursault, Molesme, Montagny-lès-Beaune, Monthelie,

Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Nicey, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges, Obtrée, Pernand-Vergelesses, Perrigny-lès-Dijon, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Prusly-sur-Ource, Puligny-Montrachet, Quincey, Reulle-Vergy, La Rochepot, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Aubin, Saint-Bernard, Saint-Philibert, Saint-Romain, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Tailly, Talant, Thoires, Valforêt (nur für den Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Clémencey entspricht) Vannaire, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villars-Fontaine, Villebichot, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Villy-le-Moutier, Vix, Volnay, Vosne-Romanée, Vougeot

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Rhône:

Alix, Anse, L'Arbresle, Les Ardillats, Arnas, Bagnols, Beaujeu, Belleville-en-Beaujolais, Belmont-d'Azergues, Blacé, Le Breuil, Bully, Cercié, Chambost-Allières, Chamelet, Charentay, Charnay, Chasselay, Châtillon, Chazay-d'Azergues, Chénas, Chessy, Chiroubles, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Dardilly, Denicé, Deux Grosnes (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Avenas entspricht), Dracé, Emeringes, Fleurie, Fleurieux-sur-l'Arbresle, Frontenas, Gleizé, Juliénas, Jullié, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Légny, Létra, Limas, Lozanne, Lucenay, Marchampt, Marcy, Moiré, Montmelas-Saint-Sorlin, Morancé, Odenas, Le Perréon, Pommiers, Porte des Pierres Dorées, Quincié-en-Beaujolais, Rivolet, Sain-Bel, Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Oullières, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Germain-Nuelles, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Just-d'Avray, Saint-Lager, Saint-Romain-de-Popey, Saint-Vérand, Sainte-Paule, Salles-Arbuissonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Theizé, Val d'Oingt, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay, Villefranche-sur-Saône, Ville-sur-Jarnioux, Villié-Morgon, Vindry-sur-Turdine (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Dareizé, Les Olmes und Saint-Loup entspricht)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Saône-et-Loire:

Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Beaumont-sur-Grosne, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruchaud, Bissy-la-Mâconnaise, Bissy-sous-Uxelles, Bissy-sur-Fley, Blanot, Bonnay, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussières, Buxy, Cersot, Chagny, Chaintré, Chalon-sur-Saône, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Champforgeuil, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-de-Bragny, La Chapelle-de-Guinchay, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, La Charmée, Charnay-lès-Mâcon, Charrecey, Chasselas, Chassey-le-Camp, Château, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-les-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cluny, Cormatin, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Demigny, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-Pertuis, Dracy-le-Fort, Dracy-lès-Couches, Epertully, Etrigny, Farges-lès-Chalon, Farges-lès-Mâcon, Flagy, Fleurville, Fley, Fontaines, Fragnes-La-Loyère (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde La Loyère entspricht), Fuissé, Genouilly, Germagny, Givry, Granges, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy,

Jully-lès-Buxy, Lacrost, Laives, Laizé, Lalheue, Leynes, Lournand, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-Brancion, Massilly, Mellecey, Mercurey, Messey-sur-Grosne, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Préty, Prissé, Pruzilly, Remigny, La Roche-Vineuse, Romanèche-Thorins, Rosey, Royer, Rully, Saint-Albain, Saint-Ambreuil, Saint-Amour-Bellevue, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Germain-lès-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-de-Satonnay, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Rémy, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Symphorien-d'Ancelles, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saint-Ythaire, Saisy, La Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Sancé, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Solutré-Pouilly, Taizé, Tournus, Uchizy, Varennes-lès-Mâcon, Vaux-en-Pré, Vergisson, Vers, Verzé, Le Villars, La Vineuse sur Fregande (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Donzy-le-National, Massy und La Vineuse entspricht), Vinzelles, Viré

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Herstellung, Bereitung und Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels des Jahres 2022:

— Departement Yonne:

Aigremont, Annay-sur-Serein, Arcy-sur-Cure, Asquins, Augy, Auxerre, Avallon, Bazarnes, Beine, Bernouil, Béru, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Chablis, Champlay, Champs-sur-Yonne, Chamvres, La Chapelle-Vaupelteigne, Charentenay, Châtel-Gérard, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chevannes, Chichée, Chitry, Collan, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Cruzy-le-Châtel, Dannemoine, Deux Rivières, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Gy-l'Evêque, Héry, Irancy, Island, Joigny, Jouancy, Junay, Jussy, Lichères-près-Aigremont, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Lucy-sur-Cure, Maligny, Mélisey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montigny-la-Resle, Montholon (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Champvallon, Villiers sur Tholon und Volgré entspricht), Mouffy, Moulins-en-Tonnerrois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasilly, Pierre-Perthuis, Poilly-sur-Serein, Pontigny, Préhy, Quenne, Roffey, Rouvray, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Saint-Père, Sainte-Pallaye, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Serrigny, Tharoiseau, Tissey, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézelay, Vézinnes, Villeneuve-Saint-Salves, Villy, Vincelles, Vincelottes, Viviers, Yrouerre

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

a) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

   — es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt und

   — diese in der Erntemeldung angegeben ist.

   Der Name der in das Kataster aufgenommenen Einzellage wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sein dürfen wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

b) Auf dem Etikett der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name der größeren geografischen Einheit „Vin du Beaujolais“, „Grand Vin du Beaujolais“ oder „Cru du Beaujolais“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-325ca43d-881a-4b3a-b1ef-b1a8d920292d